

Änderungen der Richtlinie des städtischen Förderprogramms Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster

(Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer A	Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen.	Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische <u>und klimaangepasste</u> Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen.
Ziffer A.1	...Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen in Münster geleistet....	...Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren <u>Energieerzeugungsanlagen</u> in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen in Münster geleistet. <u>Darüber hinaus soll eine Reduzierung der städtischen Wärmeinsel erzielt werden, die einhergeht mit einer verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität. Durch den Rückhalt von Regenwasser wird eine Verbesserung des städtischen Wasserhaushalts erreicht.</u>
Ziffer A.2	Erneuerbare Energien (im Altbau & Neubau) <ul style="list-style-type: none"> • Solarthermieanlagen - 3.1 • Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern - 3.2 • Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade - 3.3 • Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem - 3.4 	<u>Photovoltaik</u> (im <u>Bestand & Neubau</u>) <ul style="list-style-type: none"> • <u>Photovoltaikanlage auf einem Gründach, auf Mehrfamilienhäusern oder an einer Fassade</u> - 3.1 • Photovoltaikanlage <u>mit Batteriespeichersystem</u> - 3.2 • <u>Bonus Netzdienliche Photovoltaik</u> - 3.3
Ziffer A.3	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. <u>Sofern sich die Maßnahme im Gebiet einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung befindet, oder dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine Genehmigung beim Bauordnungsamt oder der städtischen Denkmalbehörde einzuholen.</u> • <u>Maßnahmen,</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, oder</u> • <u>die in städtischen Grundstückskauf- bzw. Erbbaurechtsverträgen oder städtebaulichen Verträgen verpflichtend geregelt sind oder</u> • <u>als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden</u>

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer A.4		... <u>Wird eine Maßnahme durch Drittunternehmen (Contractinggeber) umgesetzt (Contracting bzw. Pachtmodelle, etc.), so kann auch hierfür eine Förderung gewährt werden. Der Antrag ist auch hier durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten des Wohngebäudes zu stellen.</u>
Ziffer A.7	... Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien (Ziffer 3), die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen....	... Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein <u>Photovoltaik</u> (Ziffer 3), <u>sowie dem Förderbaustein Dachbegrünung</u> (Ziffer 4) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen....
Ziffer 1.	<p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein ausführliches Energiegutachten für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten (individueller Sanierungsfahrplan) für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater oder die Energieberaterin, der/die das Energiegutachten erstellt, muss als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet sein. Das Gutachten muss nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein. <p><u>Einzureichende Unterlagen – bei Antragsstellung</u> Mit dem ausgefüllten Antragsformular müssen die Unterlagen über die Energiesparberatung (Energiegutachten nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des BAFA), der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude sowie der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin eingereicht werden. Bei Antragstellung reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registriernummer aus.</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u> Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich nach Abschluss der Bauarbeiten in einem neuen Energiebedarfsausweis mit Registriernummer und von einer sachverständigen</p>	<p><u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein ausführlicher <u>Energieberatungsbericht</u> für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten (individueller Sanierungsfahrplan) für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater oder die Energieberaterin, der/die <u>den Energieberatungsbericht</u> erstellt, muss als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet sein. Der <u>Beratungsbericht</u> muss nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein. <p><u>Einzureichende Unterlagen – bei Antragsstellung</u> Mit dem ausgefüllten Antragsformular müssen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterlagen über die Energiesparberatung (<u>Energieberatungsbericht</u> nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des BAFA) • der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude (bei Antragstellung reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registriernummer aus) • der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin. <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u> Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der <u>Schlussrechnung</u> des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien <u>inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit</u> und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
	Person unterzeichnet dokumentiert werden. Der Energiebedarfsausweis ist mit einem Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges) einzureichen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Energiebedarfsausweis mit Registrierungsnummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet, in dem die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten dokumentiert werden • <u>Kopie des Zahlungsbelegs</u> ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind
Ziffer 1.1.1	<p>... Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.</p> <p>Wird im Rahmen der Dämmung der Dachfläche über beheizten und/oder gekühlten Räumen erstmalig eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) installiert und ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ der Dachdämmung erreicht, so wird ein Zuschuss von 100 Euro je Kilowattpeak (kWp) Photovoltaikleistung gewährt.</p>	<p>... Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird im Rahmen der Dämmung der Dachfläche über beheizten und/oder gekühlten Räumen erstmalig eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) installiert und ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ der Dachdämmung erreicht, so wird ein Zuschuss von 100 Euro je Kilowattpeak (kWp) Photovoltaikleistung gewährt.
Ziffer 1.1.2	Es ist ein Lüftungskonzept z.B. nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.	Es ist ein Lüftungskonzept z.B. nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann. <u>Wird ausschließlich die Dämmung der obersten Geschossdecke gefördert, ist dies nicht erforderlich.</u>
Ziffer 1.1.3	<p>1.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</p> <p>Bei einer Dachdämmung mit Installation einer PV-Anlage ist eine Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage einzureichen.</p>	<p>1.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</p> <p>Bei einer Dachdämmung mit Installation einer PV-Anlage ist eine Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage einzureichen.</p>
Ziffer 1.4.2	...Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV).Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine <u>staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist</u> ...
Ziffer 1.4.3	Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV), dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind. Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen von innen ist eine Bestätigung über die fachgerechte Bauausführung durch eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der	Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder <u>einer Person, die als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist</u> , dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
	Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erforderlich.	
Ziffer 1.6.1	<p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage wird pauschal mit 1.500 Euro bezuschusst, wenn diese mindestens 15 Jahre alt ist und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzkessel, Scheitholzvergaserkessel) • Effiziente Erdwärmepumpe • Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz • Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) • Brennstoffzellen-BHKWs. Hierfür beträgt der Zuschuss insgesamt 2.500 Euro 	<p>Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage <u>oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung</u> wird pauschal mit <u>3.000 Euro</u> bezuschusst, wenn diese mindestens 15 Jahre alt ist und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzkessel, Scheitholzvergaserkessel) • <u>Wärmepumpe, die den technischen Mindestanforderungen nach BAFA-Förderung entspricht</u> • Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz • Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) • Brennstoffzellen-BHKWs <p><u>In Kombination mit der Förderung einer dieser Technologien kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 1.500 € für die Installation einer Solarthermieanlage mit min. 5 m² Kollektorfläche gewährt werden.</u></p>
Ziffer 1.6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Erdwärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den geltenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) erfüllen. • Der Zuschuss kann auch für den Ersatz bestehender Nachtspeicherheizungen gewährt werden. <p>Der auszutauschende Heizkessel darf nicht unter die gesetzliche Austauschpflicht fallen.</p>	<p>Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, <u>Wärmepumpen</u>) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den <u>aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss kann auch für den Ersatz bestehender Nachtspeicherheizungen gewährt werden <p>Der auszutauschende Heizkessel darf nicht unter die gesetzliche Austauschpflicht fallen.</p>
Ziffer 1.6.3	<ul style="list-style-type: none"> • ... Dies kann durch das ausführende Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • ...Dies kann durch <u>ein</u> Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen.
Ziffer 2.1.2	<p><u>Eine Förderung erfolgt nicht, wenn:</u></p> <p>...</p> <p>Maßnahmen in Eigenarbeit durchgeführt werden</p>	<p><u>Eine Förderung erfolgt nicht, wenn:</u></p> <p>...</p> <p>Maßnahmen in Eigenarbeit durchgeführt werden <u>(Davon ausgenommen sind gestalterische Maßnahmen wie z.B. das Verlegen von Fliesen oder das Tapezieren)</u></p>
Ziffer 2.1.3	<p><u>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine Schlussrechnung für den Bau der Photovoltaikanlage bzw. der Solarthermieanlage, sofern diese ersatzweise für die PV-Anlage installiert wurde, vorzulegen. 	<p><u>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme</u></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine Schlussrechnung für den Bau der Photovoltaikanlage bzw. der Solarthermieanlage, sofern diese ersatzweise für die PV-Anlage installiert wurde, vorzulegen. • <u>Kopie des Zahlungsbelegs</u>

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes (z.B. DIN 4108-2, Fensterverschattungsmöglichkeiten, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes (z.B. DIN 4108-2, Fensterverschattungsmöglichkeiten, etc.)
Ziffer 3	<p><u>3. Förderbaustein Erneuerbare Energien</u> <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig. Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend. <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u> Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.</p>	<p><u>3. Förderbaustein Photovoltaik</u> <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig. <u>Die Förderung nach 3.1, 3.2 und 3.3 kann kombiniert werden.</u> Die Antragstellung kann <u>im Vorhinein oder</u> bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend. <p><u>Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u> Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Kopie der <u>Schlussrechnung</u> des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist ggf. weitere Unterlagen, die aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.
Ziffer 3.1	<p>3.1 Solarthermieanlagen ... 3.2 Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern ... 3.3 Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade</p>	<p>3.1 Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an Fassade</p>
Ziffer 3.1.1		<p>3.1.1 Förderhöhe <u>Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einem neu zu errichtenden Gründach, auf einem Mehrfamilienhaus oder an der Fassade eines Wohngebäudes wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Der Zuschuss wird dabei nur einmal je förderfähiger Einheit gewährt.</u></p>
Ziffer 3.1.2		<p>3.1.2 Fördervoraussetzung <u>Die Dachneigung darf bei einer PV-Anlage auf einem Gründach 5° nicht überschreiten. Bei einer Fassadeninstallation muss die Wandneigung mindestens 70° betragen. Als Mehrfamilienhaus gilt in diesem Zusammenhang ein Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten.</u></p>

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 3.1.3		3.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage</u> • <u>Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp</u> <u>Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</u>
Ziffer 3.2	3.4 Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern	<ul style="list-style-type: none"> • 3.2 Photovoltaikanlage <u>mit Batteriespeichersystem</u>
Ziffer 3.2.1	<p>Gefördert wird die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Ionen-, Redox-Flow- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)-Anlage auf neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden oder Nebengebäuden, die unmittelbar auf dem Grundstück des Wohngebäudes stehen und nicht überwiegend gewerblich genutzt werden.</p> <p>Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt für neuerrichtete PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp) in Verbindung mit einem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 750 Euro • Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 1.500 Euro <p>Für neuerrichtete PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 bis maximal 30 kWp beträgt der Zuschuss in Verbindung mit einem: ...</p>	<p>Gefördert wird die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Ionen-, Redox-Flow- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)-Anlage <u>oder der Erweiterung einer solchen Anlage</u> auf neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden oder Nebengebäuden, die unmittelbar auf dem Grundstück des Wohngebäudes stehen und nicht überwiegend gewerblich genutzt werden.</p> <p>Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt für neuerrichtete PV-Anlagen <u>oder Erweiterungen</u> mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp) in Verbindung mit einem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 750 Euro • Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 1.500 Euro <p>Für neuerrichtete PV-Anlagen <u>oder Erweiterungen</u> mit einer installierten Leistung von mehr als 10 bis maximal 30 kWp beträgt der Zuschuss in Verbindung mit einem: ...</p>
Ziffer 3.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage in das öffentliche Netz ist zu jedem Zeitpunkt auf 60% der installierten Leistung zu begrenzen. Hierdurch soll ein netzdienlicher Betrieb des Batteriespeichers im Sinne der Energiewende und der Einsatz eines prognosebasierten Batteriemanagementsystems angeregt werden, wodurch sich mögliche Ertragsverluste durch die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung deutlich reduzieren lassen. <p>Beim Einsatz eines Lithium-Ionen Batteriespeichers muss für diesen die Einhaltung einer der beiden folgenden Normen nachgewiesen werden:</p>	<p><u>Die Neuerrichtung oder Erweiterung der PV-Anlage muss mindestens 5 kWp Anlagenleistung erfassen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage in das öffentliche Netz ist zu jedem Zeitpunkt auf 60% der installierten Leistung zu begrenzen. Hierdurch soll ein netzdienlicher Betrieb des Batteriespeichers im Sinne der Energiewende und der Einsatz eines prognosebasierten Batteriemanagementsystems angeregt werden, wodurch sich mögliche Ertragsverluste durch die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung deutlich reduzieren lassen.

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
	VDE-AR-E 2510-50 oder Sicherheitsleitfaden für Li-Ionen-Hausspeicher	Beim Einsatz eines Lithium-Ionen-Batterie-speichers muss für diesen die Einhaltung einer der beiden folgenden Normen nachgewiesen werden: VDE-AR-E 2510-50 oder Sicherheitsleitfaden für Li-Ionen-Hausspeicher
Ziffer 3.2.3	<u>Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage • Kopie der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp • Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges) 	<u>Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage • Kopie der <u>Schlussrechnung</u> des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp, <u>des Speichers und der entsprechenden Nutzkapazität des Batteriespeichers in kWh</u> • Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)
Ziffer 3.3	<ul style="list-style-type: none"> • 3.3 Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade 	<ul style="list-style-type: none"> • 3.3 Bonus Netzdienliche Photovoltaik
Ziffer 3.3.1		3.3.1 Förderhöhe <u>Für die Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1 und 3.2 können folgende Boni gewährt werden:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>500 € Bonus bei prognosebasierter und netzdienlicher Speicherladung</u> • <u>500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Elektroautoladestation</u> • <u>500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Wärmepumpenanlage</u>
Ziffer 3.3.2		3.3.2 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bestätigung eines Fachunternehmens über Durchführung der geförderten Maßnahme mit Angabe technischer Eigenschaften</u> • <u>Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur geförderten Eigenschaft</u> • <u>Kopie des Zahlungsbelegs</u> • <u>Herstellernachweis über Netzdienlichkeit bzw. Lastmanagementfähigkeit (z.B. Datenblatt, etc.)</u>
Ziffer 4		4. Förderbaustein Dachbegrünung <u>Allgemeine Fördervoraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.</u> • <u>Die Förderung kann mit weiteren Maßnahmen aus dem Förderprogramm kombiniert werden.</u> • <u>Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</u> • <u>Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden sind nicht förderfähig.</u>

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
		<p><u>4.1 Fördergegenstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat.</u> • <u>Bei Nachrüstung vorhandener Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen.</u> • <u>Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.</u> • <u>Werden über die Festsetzungen eines Bauplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder der begrünten Fläche, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.</u> <p><u>4.2 Förderhöhe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gefördert werden bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 40 € je m² gestalteter Dachfläche und 10.000 € pro Maßnahme / Liegenschaft.</u> • <u>Sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen in einer Liegenschaft gefördert werden. Eigenleistungen bleiben hierbei unberücksichtigt.</u> • <u>Es gelten die städtischen Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.</u> <p><u>4.3 Fördervoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen.</u> • <u>Die Dachbegrünung ist gemäß den „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL) sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten.</u>

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
		<p><u>4.4 Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme</u> <u>Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrünter Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.</u> • <u>Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder einer aussagekräftigen maßstäblichen Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan)</u> • <u>Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes</u> • <u>Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)</u>